Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 67 (1975)

**Heft:** 7-8

**Artikel:** Gewerkschaftskartelle

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-354751

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Gewerkschaftskartelle**

### 1. Situation und Probleme

Gemäss SGB-Statuten sind die kantonalen Gewerkschaftskartelle (im folgenden kurz «Kartelle» genannt) Organe des SGB. Zum Teil handelt es sich dabei jedoch um eine Fiktion. Effektiv haben sich Kartelle einen Freiheitsspielraum gesichert, der erheblich über das hinausgeht, was einem Organ des SGB zukäme. Dieser Ist-Zustand kann für die Aktivität der Kartelle von Vorteil, anderseits für die Einheitlichkeit und Durchsetzbarkeit der SGB-Politik von Nachteil sein. Tatsache ist, dass Kartelle Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes vorgreifen, sie ignorieren oder dagegen handeln. Bei einzelnen Kartellen ist mehr von Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu spüren als vom Organcharakter, was mit besonderen politischen, geographischen, sprachlichen oder auch personellen Verhältnissen zusammenhängen mag.

Finanziell werden die Kartelle zur Hauptsache durch die Beiträge der Verbandssektionen getragen; lediglich die Camera del Lavoro im Tessin erhält – bedingt durch die besondere Situation im Tessin – eine grössere Subvention durch den SGB, während die Kartelle der Kantone Glarus und Graubünden kleinere Beiträge erhalten.

Die Unterschiede zwischen den Kartellen sind beträchtlich. Es gibt grosse und kleine, aktive und weniger aktive, finanziell schwache und relativ starke Kartelle. Ungleich sind auch Einfluss und Engagement im Bereich der kantonalen Politik. Die Kartellbeiträge dürften ebenso stark differieren wie die öffentlichen Subventionen. Verschieden sind die Schwerpunkte und Prioritäten (Bildungsarbeit, politische Aktivität, Rechtsauskunft, besondere Dienstleistungen usw.).Noch vielgestaltiger wird das Bild unter Berücksichtigung der lokalen Kartelle, die Organe der Kantonalkartelle sind (SGB-Statuten Art. 24). Im folgenden befassen wir uns ausschliesslich mit dem Beziehungskomplex Gewerkschaftsbund-Kantonalkartelle.

Konfliktstoff ergibt sich vielfach aus der Zugehörigkeitsfrage. Das Auseinanderfallen von Wohnort und Arbeitsplatz, Verbandssektionen mit einer auf verschiedene Kantone verteilten Mitgliedschaft und ähnliches führen nicht selten zu Auseinandersetzungen darüber, welche Sektion welchem Kartell angehören soll. Weiter zu erwähnen sind jene Einzelfälle, wo entgegen den Statuten sich Sektionen von SGB-Verbänden weigern, beim zuständigen Kartell mitzumachen oder Sektionen aufgenommen werden, die keiner SGB-Gewerkschaft angehören.

Was für den wechselseitigen Informationsfluss SGB-Verbände-Sektionen festzustellen ist, gilt auch für die Information zwischen SGB und Kartellen: Er ist unzureichend, zufällig statt kontinuierlich. Sowohl im Bereich der Information und Kommunikation als auch bei den Aktionen (Unterschriftensammlungen), Abstimmungskampagnen) gibt es teils Überschneidungen, teils Lücken.

Überall besteht ein Missverhältnis zwischen Aufgaben einerseits, personellen und finanziellen Möglichkeiten anderseits. Die Kartellsekretäre sind chronisch überlastet. Wo die Kartellarbeit auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruht, sind die Funktionäre meist überfordert. Geldmangel und Arbeitsüberlastung dürften hauptverantwortlich dafür sein, wenn neue Aufgaben nicht wahrgenommen werden oder traditionelle Tätigkeitsbereiche an konkurrierende Organisationen verloren gehen.

Diese kritischen Bemerkungen dürfen allerdings nicht zu einem falschen Urteil verleiten. In Anbetracht der bestehenden Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten – insbesondere der finanziellen Engpässe – muss klar festgestellt werden, dass im allgemeinen weit mehr geleistet und erreicht wird, als die beschränkten Mittel und das weit gefächerte Arbeitsgebiet der Kartelle erwarten liessen. Viel Einsatz und Hingabe ist vorhanden.

Akut sind die Probleme der Kartelle in wirtschaftlich weniger entwickelten Kantonen, wo wegen der Beschäftigtenstruktur und aus anderen Gründen ungünstige Voraussetzungen für die gewerkschaftliche Tätigkeit bestehen.

In solchen Gebieten mit schwacher gewerkschaftlicher Durchdringung und grossen Lücken im verbandlichen Sekretariatsnetz fehlen auch leistungsfähige Kartelle, also ausgerechnet dort, wo sie am nötigsten wären, um für die gewerkschaftliche Präsenz zu sorgen. Dass diese Tatsache mit der Struktur und der Finanzierungsart (über Beiträge der Sektionen) der Kartelle zusammenhängt, liegt auf der Hand. Der Ansatzpunkt für Reformen ist damit gegeben. Die lähmende Wechselwirkung zwischen schwachen Verbänden und schwachen Kartellen muss durchbrochen werden, ausser wir würden uns damit abfinden, dass weite Gebiete «gewerkschaftliche Brache» bleiben. Ein zusätzlicher Effort zur Stärkung und Aktivierung der Kartelle in gewerkschaftlich schwachen Gebieten ist eine der vordringlichsten Aufgaben der Strukturreform.

Nun gibt es allerdings gewerkschaftlich schwache Gebiete und «Problemkartelle» nicht nur in wirtschaftlich benachteiligten, sondern auch in «überentwickelten» Regionen mit wachsendem Gewicht des tertiären Sektors. In diesen Fällen muss die Überwindung der Stagnation primär von den Verbänden ausgehen.

# 2. Aufgaben

In den SGB-Statuten werden in Artikel 19 die Aufgaben der Kartelle genannt:

- a) Förderung und Überwachung der Sozialpolitik auf kantonalem Gebiet;
- b) Erteilung von Rechtsauskunft;
- c) Förderung und Durchführung der Bildungsarbeit.

Die kantonale Sozialpolitik, welche bis vor rund zehn Jahren im Zentrum der Tätigkeit der Kartelle stand, hat durch die zunehmende Verlagerung des sozialpolitischen Schwerpunktes von den Kantonen zum Bund an Bedeutung verloren.

Obwohl die *Rechtsauskunft* von den meisten Kartellen intensiv, sachkundig und erfolgreich betrieben wird, dürfte dieser Tätigkeitsbereich noch ausbaufähig sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel (Subventionen) variieren stark von Kartell zu Kartell.

Die Bildungsarbeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kartelle. Neben vorbildlichen Leistungen sind auch Mängel feststellbar. Eine wirklich effiziente Bildungsarbeit wird nur von einer Minderheit von Kartellen geleistet, weil allzu oft sowohl die finanziellen als auch die personellen Voraussetzungen fehlen. Mit Ausnahme der Regionalkurse fehlt weitgehend eine Koordination zwischen der Arbeit der SABZ und jener der Kartelle. Unbefriedigend ist vielfach auch die Zusammenarbeit zwischen den Sektionen und den Kartellen. Die Methoden der Bildungsarbeit sind nicht über alle Zweifel erhaben. Notwendig wären gut geschulte und einsatzfreudige Bildungs-Animatoren.

Erfreulicherweise reicht der Tätigkeitsbereich der Kartelle weit über das statutarische Minimum hinaus. In den Kantonen werden die zuständigen Verbände - ähnlich wie in der Eidgenossenschaft die schweizerischen Wirtschaftsverbände - in die Wirtschafts- und Sozialpolitik einbezogen. Auf kantonaler Ebene hat das Vernehmlassungsverfahren an Bedeutung gewonnen. Die Kartelle werden in zunehmendem Masse von den Kantonsregierungen konsultiert, bevor sie ihre Stellungnahmen zu eidgenössischen Vernehmlassungen ausarbeiten. Aber auch in einigen kantonalen Sachfragen werden die Kartelle vermehrt beigezogen. Obwoh! in den Statuten nicht erwähnt, sind die Kartelle in der Wirtschaftspolitik aktiv. Einige Kartelle haben sich besonders in der kantonalen Steuerpolitik (Reichtumssteuer!) engagiert. Bei anderen gewinnt die regionale Wirtschaftsförderung an Gewicht. Einzelne Kartelle beteiligen sich an der Kontroverse um die Atomkraftwerke. Wohnungsbau und Mieterschutz sind vor allem in städtischen Verhältnissen wichtiger Bestandteil der Kartellpolitik.

Einzelne Kartelle haben eigene Rentner-Organisationen aufgebaut, die meist ihren Rückhalt in den Pensioniertengruppen der angeschlossenen Verbände haben. Diese Arbeit dürfte aus demagogischen und sozialpolitischen Gründen noch wichtiger werden.

Von den Kartellen werden auch allgemeine Freizeitveranstaltungen (Reisen, Theater- und Konzertbesuche usw.) durchgeführt, sie vermitteln ihren Mitgliedern günstige Einkaufsgelegenheiten und andere Dienstleistungen.

Gerade der Dienstleistungsbereich, der den Mitgliedern individuelle Vorteile zu bieten vermag, dürfte in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen und eine Ausdehnung erfahren.

Von den neu hinzukommenden Aufgaben der Kartelle sei insbesondere der Konsumentenschutz erwähnt. Es wäre verdienstvoll, wenn die Kartelle einen Beratungsdienst für Konsumenten aufbauen würden, was in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) erfolgen müsste. In Ergänzung zur praktischen Bildungsarbeit sollten die Kartelle auch in der kantonalen Bildungspolitik aktiv werden.

Ein zentraler – wenngleich in den Statuten nur vage umschriebener – Aufgabenbereich der Kartelle bezieht sich auf die *Durchführung der Beschlüsse des SGB*. Es geht hier vor allem um die Teilnahme an Aktionen des SGB, das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren, das Einhalten von Parolen und das aktive Mitwirken bei Abstimmungskampagnen, ferner um die Verbreitung von SGB-Publikationen und anderes. Die Kartelle wirken als *verlängerter Arm des SGB*.

Neben den überwiegend positiven Erfahrungen in diesem Tätigkeitsgebiet der Kartelle liessen sich auch weniger befriedigende Beispiele anführen. (Die unterschiedlichen Resultate bei Unterschriftensammlungen sind ein aufschlussreiches Indiz.) Der Gerechtigkeit halber sei jedoch zugegeben, dass Fehler und Unzulänglichkeiten nicht einfach den Kartellen anzulasten sind. Mängel in der Information und Betreuung der Kartelle durch den Gewerkschaftsbund, ungenügende Koordination zwischen Verbänden und Sektionen einerseits, den Kartellen anderseits lassen sich nicht leugnen.

Vereinfachend sei das Tätigkeitsspektrum der Kartelle in drei Aufgabengruppen aufgeteilt.

Der erste Aufgabenbereich umfasst die selbständige politische Tätigkeit der Kartelle auf kantonaler Ebene: Beteiligung am Vernehmlassungsverfahren, Mitwirkung in der kantonalen Sozial- und Wirtschaftspolitik, Stellungnahmen zu kantonalen Abstimmungen und Vorlagen, Lancierung eigener Vorstösse usw. Der zweite Aufgabenbereich betrifft das ganze Sortiment der *Dienst-leistungen:* Mitgliederbetreuung, Rechtsauskunft, Bildungsarbeit, Freizeitveranstaltungen, Konsumentenschutz usw.

Der dritte Aufgabenbereich hängt mit der *Durchführung der Beschlüsse des SGB* zusammen: Beteiligung an eidgenössischen Aktionen wie beispielsweise Initiativen und Volksabstimmungen, Vertretung und Propagierung der Beschlüsse des SGB, Mitwirkung in den Organen des SGB.

### 3. Modelle

Zunächst sind die Möglichkeiten einer Regionalisierung kurz zu erörtern. Vielleicht noch ausgeprägter als in den Strukturdiskussionen der Verbände, stellt sich diese Frage bei den Kartellen. Denn die Kantone sind ja politische, nicht wirtschaftliche Einheiten.

### Regionalisierung

Allein schon ein oberflächlicher Blick auf die Mitgliederbestände der Kartelle zeigt, dass bei verschiedenen Kartellen jetzt und in absehbarer Zukunft die mitgliedermässigen Voraussetzungen für einen professionellen Kartellbetrieb fehlen. Es ist deshalb naheliegend, eine Lösung auf dem Weg der Regionenbildung zu suchen. Aufgrund der geltenden Statuten wäre dies wenigstens in beschränktem Umfang möglich. Artikel 21 erlaubt die Errichtung von Gemeinschaftssekretariaten für zwei oder mehrere Kantonalkartelle. Geht man von der Wünschbarkeit einer vollamtlichen Betreuung der Kartelle bei entsprechenden minimalen Mitgliederzahlen aus, dann wären in den fraglichen Regionen beispielsweise folgende Kartelleinheiten denkbar; Zug/Luzern/Nidwalden; Schwyz/Glarus/Uri; St. Gallen/Appenzell; Basel-Stadt/Basel-Land.

Ganz abgesehen von anderen möglichen Kombinationen stellt sich hier jedoch die Frage, ob nicht in der Regionalisierung ein Schritt weiter gegangen werden müsste. Eine zweckmässige Regionenbildung braucht sich nicht mit der politischen Einheit der Kantone zu decken; sie kann die Kantonsgrenzen sprengen. Gewisse Kantone würden aufgeteilt: Nördliche Teile des Kantons Schwyz wären zum Beispiel dem Zürcher Kartell, der deutschsprachige Teil von Freiburg dem Berner Kartell anzugliedern, Teile des Kantons Solothurn dem Basler Kartell usw. (Dies sind nur einige wenige Beispiele!) So bestechend ein solcher Regionalisierungsgedanke ist, so problematisch wird die Realisierung. Die Bildung von Regionen stösst auf grösste praktische und theoretische Schwierigkeiten, weil allein schon die Auswahl der massgeblichen Kriterien (geographische, demographische, wirtschaftliche, kulturelle) alles andere als einfach

ist und bestehende Präferenzen, Bindungen und Traditionen erfahrungsgemäss schwer zu durchbrechen sind.

Hauptgrund für die Ablehnung eines eigentlichen Regionalisierungskonzepts ist jedoch der damit verbundene Verlust des politischen
Aufgabenbereiches der Kartelle auf kantonaler Ebene. Die politischen Aufgaben der Kartelle könnten nicht mehr oder nur noch in
beschränktem Umfang erfüllt werden. Da aber der politische Aufgabenbereich nach wie vor wichtig ist und ein Verzicht darauf nicht
in Frage kommt, hält es die Strukturkommission für notwendig, am
Grundsatz festzuhalten, wonach jeder Kanton über ein eigenes Kartell
verfügen muss. Dies schliesst die Schaffung von Geschäftsstellen
für mehrere Kantonalkartelle nicht aus.

# Zwei Kartell-Typen

Dass die Kartelle gemäss SGB-Statuten einerseits Organe des SGB sind, anderseits über Beiträge der Verbandssektionen finanziert werden, entbehrt der Logik. Als Organe des SGB sollten sie eigentlich auch durch den SGB finanziert und die Kartellsekretäre vom SGB angestellt werden; die Kartelle wären dann Geschäftsstellen des Gewerkschaftsbundes. Finanzieren sich hingegen die Kartelle über Beiträge der Verbandssektionen, dann würde dieser Finanzierungsart ein Kartell-Typ entsprechen, der sich anstelle des Organcharakters durch rechtliche Selbständigkeit auszeichnet.

In mancher Hinsicht könnte der erste Kartell-Typ (Geschäftsstelle des SGB) als *Ideallösung* gelten. Aufbau, Struktur und Zuständigkeiten wären klar und einfach. Die Durchsetzung der SGB-Politik und eine Arbeitsteilung würden erleichtert. Jedoch könnte eine solche Zentralisierung bürokratische Erstarrungen bewirken und die Dynamik der Kartelle schwächen. Gegen das Geschäftsstellen-Prinzip sprechen allerdings in erster Linie die *finanziellen Konsequenzen*. Wenn der SGB für jeden Kanton die Finanzierung eines leistungsfähigen Kartells übernähme, ergäben sich finanzielle Aufwendungen pro Jahr, die in die Millionen gingen. Es ist schlechthin undenkbar, dass die Verbände dem SGB diese Mittel zur Verfügung stellen, selbst unter Berücksichtigung der entsprechenden finanziellen Entlastungen der Sektionen.

Realistischer ist eine Variante, wonach in gewerkschaftlich starken Kantonen die Kartelle wie bisher durch die Sektionen zu finanzieren wären, in gewerkschaftlich schwachen Kantonen hingegen durch den SGB. Im letzteren Fall liesse sich das Kartell zu einer Art Gemeinschaftssekretariat umfunktionieren, das die Mitglieder aus verschiedenen Branchen und Berufen zu betreuen und zum Teil auch Vertragsverhandlungen zu führen hätte. Ein nicht zu unterschätzender Nachteil einer derartigen Lösung dürfte sich daraus er-

geben, dass unter Umständen die Verbände in ihren Bemühungen nachlassen könnten, ihre Position in gewerkschaftlich unterentwickelten Gebieten auszubauen und zu verstärken.

Aus dem bisher Gesagten ist zunächst die Schlussfolgerung zu ziehen, dass eine «Ideallösung» im Sinne des Geschäftsstellen-Prinzips praktisch so wenig realisierbar ist wie eine grundsätzliche Neugliederung der Kartellgebiete nach Regionen. Langfristig sind solche Konzepte zwar im Auge zu behalten, kurz- und mittelfristig fallen sie nicht in Betracht. Ebenfalls problematisch scheint jene Lösung, die für Kantone mit starken Gewerkschaften einen grundsätzlich anderen Kartelltyp vorsieht als für gewerkschaftlich schwasche Kantone. Da die drei hauptsächlichen Aufgabenbereiche (politische Tätigkeit, Dienstleistungen, Durchführung der SGB-Beschlüsse) mehr oder weniger gleichwertig sind, auf jeden Fall keine eindeutigen Prioritäten zulassen, können auch Strukturmodelle, die auf einen dieser Aufgabenbereiche ausgerichtet sind, nicht weiterhelfen.

Diese und weitere Überlegungen lassen eine flexible Mischform zweckmässiger erscheinen als eine theoretisch reine Lösung, bei der um des Prinzips willen die Praxis zu kurz kommt. Mit andern Worten: das jetzige System muss nicht von Grund auf geändert, es kann aber verbessert werden.

# 4. Strukturvorschlag

Die Strukturkommission erachtet folgende Lösung als zweckmässig und realistisch:

- 1. In jedem Kanton braucht es ein kantonales Gewerkschaftskartell. Die Kartelle verfügen über einen selbständigen Aufgabenbereich, der insbesondere die politische Tätigkeit auf kantonaler Ebene umfasst. Was die Aufgaben des SGB (Art. 2 der Statuten), die Durchführung der Beschlüsse und die Aktionen des SGB betrifft, so muss am Organcharakter der Kartelle festgehalten werden. Eine Neuformulierung von Artikel 17 der SGB-Statuten muss diesen verschiedenen Tätigkeitsbereichen Rechnung tragen und eindeutig umschreiben, wo die Kartelle selbständig und wo sie Organe des SGB sind.
- 2. In gewerkschaftlich schwachen Gebieten mit unzureichender verbandlicher Durchdringung sind gemeinsame Geschäftsstellen für zwei oder mehrere Kantonalkartelle zu schaffen. Diese hätten die Rechtsauskunft, die Bildungsarbeit, die Mitgliederbetreuung (insbesondere Beratung und Orientierungshilfen) zu übernehmen und die gewerkschaftliche Präsenz zu garantieren. Im Prinzip ist dafür ein vollamtlicher Funktionär notwendig. Für kantonale Angelegenheiten (zum Beispiel Vernehmlassungen, politische Vorstösse) blieben die Kantonalkartelle zuständig, wobei weitgehend auf ehren-

amtliche Tätigkeit abgestellt werden könnte und der zuständige Geschäftsstellensekretär für die Koordination, die Zuweisung und Erledigung der Aufgaben zu sorgen hätte.

- 3. Eine Aktivierung der Kartelle, eine bessere Koordination und Durchsetzung der SGB-Politik über die Kartelle setzt voraus, dass die Kontakte und Beziehungen zwischen SGB und Kartellen verstärkt werden. Sie dürfen nicht sporadisch, sondern müssen kontinuierlich sein. Eine ständige Betreuung der Kartelle ist unerlässlich, um so mehr als in Zukunft eher mit mehr als mit weniger gesamtschweizerischen Aktionen und Abstimmungskämpfen zu rechnen ist. Die Strukturkommission ist der Auffassung, dass beim SGB ein zusätzlicher Sekretär anzustellen ist, der sich als Hauptaufgabe den Kartellen zu widmen hat (als Helfer, Animator, Koordinator und verantwortlich für die Durchführung der SGB-Beschlüsse und -Aktionen).
- 4. Die Kartelle sind weiterhin primär über Beiträge der Verbandssektionen zu finanzieren. Um der Tätigkeit der Kartelle neue Impulse zu geben und zugleich auch ihren Organcharakter zu festigen, sollte der SGB die Kartelle finanziell unterstützen. Dies bedeutet und setzt voraus, dass der SGB von seinen Verbänden einen speziellen Kartellbeitrag erhebt. Ein Teil dieser Gelder würde allen Kantonalkartellen gemäss Mitgliederbestand ausgerichtet (sogenannter Grundbeitrag). Ein weiterer Teil wäre für die gezielte finanzielle Unterstützung schwacher Kartelle und insbesondere für die gemeinsamen Geschäftsstellen zu verwenden. Diese «Subventionen» wären von entsprechenden Leistungen (zum Beispiel Anstellung eines Sekretärs) abhängig zu machen. Es dürfte angezeigt sein, die Beiträge des SGB an die Kartelle an zwei Bedingungen zu knüpfen. Erstens dass die Mitglieder der dem Kartell angeschlossenen Sektionen beitragsmässig voll erfasst werden; zweitens dass die Kartelle von den Sektionen angemessene Minimalbeiträge erheben, die vom SGB festzusetzen wären. Ein letzter Teilbetrag sollte schliesslich für die vorgesehene Anstellung eines zusätzlichen SGB-Sekretärs verwendet werden.

Diese Strukturskizze geht vom Bestehenden aus, setzt aber neue Akzente. Offenkundige Mängel liessen sich auf diese Weise beheben. Der Leistungsstandard der Kartelle könnte generell angehoben und als wichtiges Ziel realisiert werden: die Stärkung der Kartelle in Gebieten mit schwacher gewerkschaftlicher Durchdringung und Präsenz.

# Flankierende Massnahmen:

Das modifizierte Strukturkonzept erfüllt seinen Zweck der Belebung der Kartelltätigkeit nur dann, wenn flankierende Massnahmen hinzukommen.

Die Kartelle profitieren vom «Image» des Gewerkschaftsbundes und umgekehrt. Um diesen Wechselwirkungen besser Rechnung zu tragen, sollte ein besserer Name für die Gewerkschaftskartelle gefunden werden, der die Beziehungen zwischen SGB und Kartellen deutlich zu machen hätte. Die Bezeichnung «Gewerkschaftskartell» erweckt nicht durchwegs positive, zum Teil sogar falsche Assoziationen. «Kantonaler Gewerkschaftsverband X» (französisch zum Beispiel Union syndicale X) wäre vermutlich schon besser, prüfenswert auch die Bezeichnung «SGB Kanton X».

Zur Identifikation zwischen SGB und Kartellen könnte auch ein einheitliches Symbol und Signet beitragen, das sich für Briefköpfe, Kuverts, Poststempel usw. eignet. Die summierende Wirkung solcher Äusserlichkeiten und Kleinigkeiten ist nicht zu unterschätzen!

Die in ihrem Ausmass sehr unterschiedlichen Kantons- und Gemeindebeiträge an die Kartelle – sei es als generelle Beiträge oder als Kostenbeitrag für bestimmte Leistungen wie beispielsweise Rechtsauskunft – deuten darauf hin, dass manchenorts höhere öffentliche Subventionen erhältlich sein sollten.